

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 3/2014

31. März 2014

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Behandlung von Grundbuchsachen vom 17. März 2014
Az.: 3850-II5-1035/03 S. 30

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 13. März 2014 S. 32

2. Stellenausschreibungen S. 32

3. Rechtsanwälte S. 35

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Behandlung von Grundbuchsachen

Vom 17. März 2014

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwVBGBS) vom 27. Dezember 2005 (SächsJMBL. 2006 S. 2), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2010 (SächsJMBL. S. 16), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 832), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Nummer 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 9 Besonderheiten bei elektronischer Grundaktenführung

44. Anwendung vorstehender Bestimmungen
45. Abweichende Regelungen bei elektronischer Grundaktenführung“

b) Die bisherige Angabe zu Teil 9 wird die Angabe zu Teil 10 und die bisherigen Angaben zu den Nummern 44 und 45 werden die Nummern 46 und 47.

2. In Nummer 5 Satz 2 und Nummer 6 Buchst. d werden nach den Wörtern „der Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

3. In Nummer 7 wird die Angabe „§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV) vom 28. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 259), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 1998 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch (E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist“ ersetzt.

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „§ 141“ durch die Angabe „§ 148“ und die Angabe „§ 4 MaschGBV“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 3 SächsEJustizVO“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b Satz 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 MaschGBV“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 SächsEJustizVO“ ersetzt.

5. Der Nummer 12 werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

„c) Schriftstücke, die nach § 7 SächsEJustizVO in die elektronische Form übertragen wurden, sind bei elektronischer Aktenführung bis zur Entscheidung über den Antrag vorübergehend in Vorgangsordnern oder Vorgangsheften abzulegen. Über die anschließende Rückgabe oder Vernichtung entscheidet die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Person.

d) Bei Unterlagen, die nach der Entscheidung über den Antrag vernichtet werden können, kann die Siegelung vor dem Scannen aufgehoben werden, dies gilt insbesondere bei folgenden Unterlagen:

- aa) beglaubigte Abschriften von notariellen Urkunden;
- bb) Ersuchen von Gerichten und Behörden gemäß § 38 der Grundbuchordnung;
- cc) Fortführungsnachweise;
- dd) Anlagen nach § 7 Abs. 4 des Wohnungseigentumsgesetzes.“

6. In Nummer 16 Buchst. c und Buchst. e Satz 1 und in Nummer 23 Buchst. b Satz 2 werden nach den Wörtern „der Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

7. In Nummer 28 Buchst. c werden die Angaben „,“ sofern die Voraussetzungen des § 42 Satz 3 GBV gegeben sind, auch“ gestrichen.

8. Nach Teil 8 wird folgender Teil 9 eingefügt:

**„Teil 9
Besonderheiten bei elektronischer Grundaktenführung**

44. Anwendung vorstehender Bestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei elektronischer Grundaktenführung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

45. Abweichende Regelungen bei elektronischer Grundaktenführung

Nach der Einführung der elektronischen Aktenführung gemäß § 5 SächsEJustizVO gilt folgendes:

- a) Anstelle der beglaubigten Abschrift nach Nummer 9 Buchst. d ist die Schuldurkunde in ein elektronisches Dokument zu übertragen und zur elektronischen Grundakte zu nehmen.
 - b) Die Nachweise und Urkunden nach Nummer 10 Buchst. a sollen anstelle des Sonderbandes in der elektronischen Grundakte mit der niedrigsten Blattnummer der betroffenen Wohnungs- oder Teileigentumsserie aufbewahrt werden.
 - c) Nummer 10 Buchst. b ist nicht anzuwenden.
 - d) Die Ordnungsnummern nach Nummer 11 Buchst. a Satz 1 werden automatisiert vergeben. Nummer 11 Buchst. a Satz 2 und 3 und Buchst. b sind nicht anzuwenden.
 - e) Die Schriftstücke nach Nummer 12 Buchst. a sind grundsätzlich zu Sonderheften zu nehmen.
 - f) Nummer 13 Buchst. b ist nicht anzuwenden. Fortführungsnachweise sind zur elektronischen Grundakte zu nehmen. Fortführungsnachweise, die Grundstücke aus mehreren Grundbuchblättern betreffen, sind zu der elektronischen Grundakte mit der niedrigsten Blattnummer zu nehmen.
 - g) Die Anträge nach Nummer 13 Buchst. c sind grundsätzlich zu den Sammelakten zu nehmen. Elektronisch eingehende Anträge sind dazu auszudrucken, sie sind nicht in der elektronischen Grundakte abzulegen. Die Möglichkeit der Anordnung des Präsidenten oder Direktors des Amtsgerichts entfällt.
 - h) Nummer 15 ist nicht anzuwenden; auf den elektronischen Grundakten sind das Amtsgericht, der Grundbuchbezirk und die Nummer des Grundbuchblattes zu vermerken. Eine Darstellung mit Kürzeln ist zulässig. Soweit bereits eine Grundakte in Papierform vorhanden ist, ist darauf zu vermerken, dass diese als elektronische Akte fortgeführt wird. Auf dem Vorblatt der vorhandenen Papiergrundakte ist unter der letzten Ordnungsnummer zu vermerken: „Unter dem AZ: (vierstelliges Kürzel - Blattnummer) als elektronische Grundakte fortgeführt seit (Datum des Eingangs des ersten elektronischen Antrags)“. Für die Vermerke können Stempel verwendet werden.
 - i) Die Herausgabe von Grundakten nach Nummer 16 ist auch auf elektronischem Weg über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zulässig. Nummer 16 Buchst. e ist nicht anzuwenden.
 - j) Nummer 20 Buchst. a und b gilt nicht bei elektronisch eingegangenen Eintragungsanträgen. Der Eingangszeitpunkt wird bei elektronischen Posteingängen automatisiert vermerkt.
 - k) Nummer 22 Buchst. a Satz 1 ist wie folgt anzuwenden: „Bei Eingängen in Papierform ist der Antrag nach Anbringung des Eingangsvermerkes unverzüglich zu scannen und die Falldaten sind in das elektronische System aufzunehmen.“ Nummer 22 Buchst. a Satz 3 ist bei elektronischer Antragstellung nicht anzuwenden.
 - l) Nummer 23 Buchst. a ist nicht anzuwenden. Der Antragsteller oder die zu ersuchende Behörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein elektronischer Antrag beim unzuständigen Grundbuchamt eingegangen ist.
 - m) Anstelle der Ablichtung nach Nummer 35 Buchst. a Satz 4 ist der Grundpfandrechtsbrief in ein elektronisches Dokument zu übertragen und zur elektronischen Grundakte zu nehmen.“
9. Der bisherige Teil 9 wird Teil 10 und die bisherigen Nummern 44 und 45 werden die Nummern 46 und 47.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Dresden, den 17. März 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 2. September 2010 der Übersetzerin für die englische Sprache Erika Wipper wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 13. März 2014

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

2. Stellenausschreibungen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**vier Stellen
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

**drei Stellen
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Diese Ausschreibungen richten sich an Richter auf Probe aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, deren Probezeit von 3 ½ Jahren im 1. Halbjahr 2014 abläuft oder deren Probezeit von 3 ½ Jahren unter Anrechnung von Vordienstzeiten ebenfalls im 1. Halbjahr 2014 abläuft.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Oberlandesgericht Dresden

Ausschreibung

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, vorbehaltlich der Zusage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, dass im Jahr 2014 entsprechende Ausbildungskapazitäten zugunsten sächsischer Gerichtsvollzieherbewerber/innen vorhanden sind, fünf Beamtinnen/Beamte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz zur Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher auszubilden. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamtinnen/Beamte, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden.

Berufsbild:

Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher erfüllen in der sächsischen Justiz bedeutende und verantwortungsvolle Aufgaben. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Beschlüssen des Gerichts durchzuführen. Zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers, der in einem Prozess obsiegt hat, pfänden sie z. B. bewegliches Schuldnervermögen, versteigern es öffentlich und verteilen den Erlös in eigener Verantwortung.

Weitere Aufgaben sind die Durchführung von Zustellungen, der Versuch der gütlichen Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner, die Abnahme der Vermögensauskunft, die Einholung von Drittauskünften sowie die zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen.

Für die Organisation ihres Geschäftsbetriebes sind die Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher weitgehend selbst verantwortlich. Der Gerichtsvollzieherdienst wird im freien Bürosystem durchgeführt.

Anforderungsprofil:

- Organisationsgeschick
- Selbstständigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität und Mobilität
- hohe Einsatzbereitschaft
- Durchsetzungsvermögen
- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen

Anzahl der Stellen: 5

Dauer der Ausbildung: voraussichtlich 20. Oktober 2014 bis Juni 2016

Bewerberkreis:

Zur Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes kann nach § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) in der Fassung vom 17. September 2004 zugelassen werden, wer

1. die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes bestanden hat oder mindestens eine dem mittleren Justizdienst vergleichbare Qualifikation besitzt;
2. sich mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt hat;
3. das 24. Lebensjahr beendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; ausnahmsweise können auch besonders geeignete Beamte zugelassen werden, die das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung besitzt und
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Ausbildung von Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, erfolgt im bisher erworbenen Status unter Weiterzahlung der Bezüge. Durch die Zulassung zur Ausbildung besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher.

Erforderlich sind die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft innerhalb des Freistaates Sachsen sowie EDV-Kenntnisse verbunden mit der Bereitschaft zum Erlernen und Umgang mit neuen IT-Verfahren. Eine PKW-Fahrerlaubnis ist für die Ausübung des Gerichtsvollzieherberufes von Vorteil.

Der Bewerbung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. in welcher Höhe die Bewerberin/der Bewerber Schulden hat.

Vor Beginn der Ausbildung wird die ausgewählte Bewerberin/der ausgewählte Bewerber zudem aufgefordert, ein Zeugnis des örtlich zuständigen Amtsarztes vorzulegen, in dem klar zum Ausdruck kommen muss, dass eine gesundheitlich uneingeschränkte Eignung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers gegeben ist.

Gestaltung der Ausbildung:

- Einführungspraktikum bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher: 2 Wochen
- Fachtheoretischer Lehrgang A an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 5 ½ Monate
- Praktische Ausbildung I bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher: 5 Monate (In dieser Zeit findet an zwei Tagen Unterricht an der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie eine Klausurenwoche statt.)
- Fachtheoretischer Lehrgang B an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 2 Monate
- Praktische Ausbildung II bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher: 5 Monate (In dieser Zeit findet an zwei Tagen Unterricht an der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie eine Klausurenwoche statt.)
- Fachtheoretischer Lehrgang C an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 2 Wochen
- schriftliche Prüfung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 1 Woche
- Praktikum bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher bis zur mündlichen Prüfung: ca. 6 Wochen

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, ihre aussagefähigen Bewerbungen mit einem handschriftlichen, tabellarischen Lebenslauf und einer Stellungnahme des Dienstvorstandes auf dem Dienstweg beim

Oberlandesgericht Dresden
Ständehaus
Schloßplatz 1
01067 Dresden

binnen drei Wochen ab Erscheinen des Justizministerialblattes vorzulegen.

Das Referat Aus- und Fortbildung beim Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, nach Ablauf der Bewerbungsfrist im Mai bzw. Juni 2014 Bewerbungsgespräche durchzuführen.

Sächsisches Landesarbeitsgericht

Das Sächsische Landesarbeitsgericht sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum 1. August 2014 zu besetzen:

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter bei dem Arbeitsgericht Zwickau

Die Ausschreibung richtet sich insbesondere an Beschäftigte der sächsischen Justiz, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes/der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 (bis A 11).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters des Arbeitsgerichts Zwickau müssen über fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen als Rechtspflegerin/Rechtspfleger verfügen. Sie sollten sowohl Erfahrungen in der Verwaltung eines Gerichts vorweisen können als auch die Mitarbeiterführung bereits - möglichst in leitender Position - erprobt haben. Erwartet werden zudem ein hohes Maß an Engagement und Sozialkompetenz sowie Entwicklungsfähigkeit. Aufgrund der Vorgesetztenfunktion ist die Ausschreibung an Bewerberinnen/Bewerber gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 befinden.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten des
Sächsischen Landesarbeitsgerichts
Zwickauer Straße 54
09112 Chemnitz

Das Sächsische Landesarbeitsgericht beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter/in der Präsidialgeschäftsstelle

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich in einem unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen befinden.

Die Tätigkeit soll folgende Aufgaben umfassen:

1. Sekretariatsaufgaben, u. a.
 - Registratur und Bearbeitung der Verwaltungspost
 - Schreibarbeiten für den Präsidenten und die Verwaltung
2. Korrespondenz mit der Bezügestelle
3. Verwaltung der General- und Personalakten
4. Verwaltung einer Kammergeschäftsstelle des Sächsischen Landesarbeitsgerichts in Vertretung

Anforderungen:

1. Laufbahnausbildung einer/s Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle im mittleren Dienst oder eine gleichwertige Qualifikation
2. praktische Erfahrungen im Verwaltungsbereich
3. gute Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Zuverlässigkeit
4. sicheres und korrektes Auftreten sowie Verhandlungsgeschick

Vertiefte Kenntnisse sowie ein sicherer Umgang mit Microsoft-Office-Programmen, insbesondere MS-Word, -Outlook und -Excel, werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist dem mittleren Dienst zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7 SächsBesG. Für Tarifbeschäftigte erfolgt die Eingruppierung derzeit in Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Mit der Besetzung des vorgenannten Dienstpostens ist keine Beförderung verbunden. Die Auswahl wird daher nicht aufgrund einer Leistungsauswahl nach den Maßstäben des Art. 33 Abs. 2 GG getroffen, sondern liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stelle ist nur bedingt Teilzeit geeignet.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten des
Sächsischen Landesarbeitsgerichts
Zwickauer Straße 54
09112 Chemnitz

3. Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz betrauert den
Tod des Rechtsanwaltes
Michael Krapf.

Neuzulassungen

A x m a n n, Katja, in Leipzig
Dr. B a r n h o f e r, Gabriele, in Leipzig
D o n k o w a, Raja, in Leipzig
E i c h h a r d t, Marc, in Chemnitz
F ö d e r, Sebastian, in Kesselsdorf
G i f f h o r n, Marc-André, in Dresden
G r a f, Alexandra, in Dresden
H ä n t s c h e l, Christian, in Leipzig
H e i t j a n s, Lutz, in Leipzig
K l a u s, Marc, in Chemnitz
K l i n g l, Jeanette, in Chemnitz
M a t e r n, Holger, in Dresden
M e h l h o s e, Frank, in Bautzen
N ö b e l, Jennifer, in Taucha

R e n g e r s, Katja, in Leipzig
Dr. R o e d e r, Tina, in Dresden
S c h n a b e l, Stephanie, in Dresden
Z ö l l e r, Claudia, in Lößnitz

In Sachsen aufgenommene Mitglieder

D i e r k s, Christian, in Leipzig
Dr. O e t t i n g, Torsten, in Leipzig
S c h o e n i n g, Jan, in Leipzig
S c h u l z e, Marina, in Machern

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

LL.M.oec L e h m, Nico, in Köln
R e i f, Ingeborg, in Bamberg
W o r m, Carl-Philipp, in Berlin

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

A l b r e c h t, Jürgen, in Chemnitz
B r ö c h l e r, Jan, in Dresden
K o c h, Manfred, in Böhlitz
Dr. M o h r, Jochen
S t e n z e l, Marie-Christin, in Dresden

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum
Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de
zur kostenlosen Nutzung eingestellt.